

Merkblatt KONSIGNATIONSLAGER

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de



WAS SOLLTEN SIE BEI IHREN IN- UND AUSLÄNDISCHEN KONSIGNATIONSLAGERN BEACHTEN?

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

auf den Bedarf seiner Kunden, insbesondere solchen aus der Industrie, muss man schnell reagieren. Dazu bietet es sich an, ein sog. Konsignationslager (eine Art Auslieferungslager) in deren Nähe einzurichten. Befinden sich Kunde und Lager im Inland, tätigen Sie hier eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung: entweder schon zu Beginn des Transports ins Lager oder spätestens bei der Entnahme für den Kunden.

Befindet sich das Lager jedoch beim Kunden im EU-Ausland, wird es komplizierter. Bisher wurde bei der Bestückung des Lagers mit Ware aus einem anderen EU-Staat ein sog. innergemeinschaftliches

Verbringen angenommen. Hierbei führte man zunächst eine innergemeinschaftliche Lieferung an sich selbst (!) aus und dann - bei der Entnahme der Ware für den Kunden - eine Lieferung im anderen EU-Staat nach den dort geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen.

Wegen der Schwierigkeiten durch die frühere uneinheitliche Handhabung wurden die Regelungen ab 2020 vereinheitlicht und vereinfacht. Auch bei einem Konsignationslager in einem anderen EU-Staat wird nunmehr nur noch eine innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

WW+KN Krinninger Neubert, Steuerberater- und Rechtsanwaltspartnerschaft,
Fritz-Erler-Str. 30, D-81737 München,

WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Im Gewerbepark D75, D-93059 Regensburg

Titelbild: © www.fotolia.de, Literatur: DEUBNER-Verlag,

Layout & Druck: www.werbemanufaktur.de

Die WW+KN-Infobriefe basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand: Dezember 2019

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Prof. Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler



Marcel Radke



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Dr. Stefan Berz



Nicolas Kemper

Was sollten Sie bei Ihren in- und ausländischen Konsignationslagern beachten?

Beliefern Sie Ihre Kunden möglichst zügig und vermeiden Sie steuerliche Risiken!

Ausgangssituation:

Sie unterhalten ein Auslieferungslager mit Warenvorrat (sog. Konsignationslager) in räumlicher Nähe zu Ihrem Kunden und führen von dort aus Lieferungen an diesen aus. Die Waren für die Bestückung des Lagers kommen aus dem deutschen Inland.

Ihr Lager befindet sich im Inland

Steht die Abnahme der Ware aus dem Lager durch den Kunden schon zum Zeitpunkt der Warenversendung an das Lager im Bestimmungsstaat verbindlich fest (z.B. durch Kaufvertrag)?

Ja

Die **umsatzsteuerpflichtige Lieferung im Inland** wird schon **zu Beginn der Beförderung** bewirkt. Eine kurzzeitige Einlagerung im Auslieferungslager ändert hieran nichts.

Nein

Die **umsatzsteuerpflichtige Lieferung im Inland** wird erst **bei der Entnahme aus dem Lager** bewirkt. Allein die Einlagerung in das Lager bewirkt üblicherweise noch keinen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang.

Ihr Lager befindet sich im EU-Ausland

Steht die Abnahme der Ware aus dem Lager durch den Kunden schon zum Zeitpunkt der Warenversendung an das Lager verbindlich fest (z.B. durch Kaufvertrag)?

Ja

Haben Sie im Bestimmungsstaat weder den Sitz Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung?

Nein

Ja

Hat Ihnen der Kunde vor Beginn der Einlagerung seine vom Bestimmungsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt?

Nein

Ja

Erfolgt die Auslagerung der Ware an den Kunden innerhalb von zwölf Monaten?

Nein

Ja

Die **Warenbewegung zum ausländischen Lager** ist aus deutscher Sicht ein **umsatzsteuerpflichtiges innergemeinschaftliches Verbringen**. Sie müssen einen innergemeinschaftlichen Erwerb an sich selbst im Bestimmungsstaat versteuern. Es kann eine umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsstaat erforderlich werden. Die **Auslagerung** richtet sich nach dem **Umsatzsteuerrecht des EU-Staats**, in dem sich das Lager befindet, und ist ggf. steuerpflichtig.

Schon bei **Beginn der Warenbewegung im Inland** liegt eine **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** vor.

- Weitere Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung bestimmter Dokumentationserfordernisse (insb. Führung eines laufenden Verzeichnisses des Lagerbestands und eines besonderen Registers).
- Außerdem müssen Sie den Vorgang in Ihrer Zusammenfassenden Meldung (ZM) erfassen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema ausländische Konsignationslager können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.